



Satzung Frauen für Renningen

Präambel:

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2026 haben die anwesenden Mitglieder der Wählerinneninitiative „Frauen für Renningen“ einstimmig beschlossen:

- Die Wählerinneninitiative „Frauen für Renningen“ wird in den rechtsfähigen Verein „Frauen für Renningen e.V.“ (FfR) überführt.
- Der Verein erhält folgende Satzung:

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Wählerinneninitiative Frauen für Renningen organisiert sich als rechtsfähiger Verein und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er trägt den Namen „Frauen für Renningen e.V.“ (FfR) und hat seinen Sitz in Renningen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Die Organisation von „Frauen für Renningen“ hat den Zweck,

- die Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen zu fördern,
- das Interesse von Frauen für die Kommunalpolitik zu fördern, insbesondere durch regelmäßige generationsübergreifende Informationsveranstaltungen, Workshops oder andere Veranstaltungen, die Bildung, Integration, Jugend-Familien- und Seniorenarbeit fördern und unterstützen,
- an kommunalen Wahlen teilzunehmen. Zur jeweiligen Wahl stellt der Verein eigene Kandidatinnen auf. Die Kandidatinnen bekennen sich zur demokratischen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und zu dieser Satzung. Der Verein und seine Mitglieder wollen aktiv an der Gestaltung des Gemeinwesens teilnehmen und an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung auf kommunaler Ebene mitwirken. Der Verein sucht und fördert die Mitarbeit kommunalpolitisch interessierter Bürgerinnen und Bürger. Wir bieten allen Frauen Kooperationen an, die in Städten, Gemeinden oder Ortschaften im Landkreis Böblingen eine Frauenliste gründen wollen,
- die Kommunalpolitik durch das Aufstellen einer eigenen Frauenliste zur Beteiligung an den Gemeinderatswahlen, optional Kreistagswahlen, mitzugestalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die in der Geschäftsordnung beschriebenen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von Auslagenersatz für im Interesse des Vereins verwendete Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und keiner Organisation, Vereinigung oder Partei angehört oder unterstützt, deren Ziele mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung unvereinbar sind. Auch juristische Personen können Mitglied werden. Männer können Mitglied werden, jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden und derzeit nicht auf Wahllisten des Vereins teilnehmen.

Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung in vollem Umfang an. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag wird beim Eintritt sofort, in der laufenden Mitgliedschaft spätestens zum 1. März jeden Jahres fällig.

Bei Zustimmung zum SEPA-Verfahren wird der Beitrag jeweils zum 1. März eingezogen.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich in Textform beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

Die Austrittserklärung muss schriftlich in Textform an den Vorstand gerichtet werden. Der Vereinsaustritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss jeweils bis zum 30. November eines Jahres eingegangen sein.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung um mehr als sechs Monate im Rückstand ist, oder ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Das betroffene Mitglied ist vor Ausschluss anzuhören.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der Kassiererin, der Schriftführerin und den jeweiligen Stellvertretungen, sowie bis zu drei Beisitzerinnen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, das Umsetzen von Vorstandsbeschlüssen, die Verwaltung des Vermögens und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Geschäfte des Vereins führen mit Ausnahme der Beisitzerinnen alle Mitglieder des Vorstandes.

Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein nach außen alleine vertreten.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das vorhandene Vermögen des Vereins eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, in deren Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Kasse

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Einnahmen von abgehaltenen Aktionen und Spenden aufgebracht.

Die finanziellen Geschäfte erledigen vorrangig die Kassiererin und ihre Stellvertretung.

Sie sind berechtigt und verpflichtet:

- über die finanziellen Bewegungen Buch zu führen und die entsprechenden Belege sorgfältig und nach bilanziellen und rechtlichen Richtlinien aufzubewahren,
- Zahlungen anzunehmen und zu bescheinigen und Zahlungen zu leisten. Beträge, die das Anlagevermögen betreffen, hat der Vorstand zu genehmigen,
- am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen finanziellen Abschlussbericht zu erstellen, der von den Kassenprüferinnen geprüft wurde und diesen in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis und Entlastung vorzulegen,
- Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer

Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach §2 notwendig ist.

§ 8 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind jeweils für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüferinnen zu wählen, die mindestens einmal pro Jahr die Kasse prüfen.

Die Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, die Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand einschließlich des Jahresabschlusses sowie die Angemessenheit der Ausgaben zu prüfen und einen Prüfbericht zu erstellen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in derselben Mitgliederversammlung zu berichten, in der der Jahresabschluss von den Kassiererinnen vorgelegt und erläutert wird.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüferinnen die Entlastung der Kassiererinnen.

Sie sind außerdem berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben die Kassiererinnen mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform zugehen.

Über den Termin, Ort und Durchführungsform (in Präsenz, rein virtuell oder hybrid), sowie die Tagesordnung beschließt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder und können nur auf einer Versammlung gefasst werden, in deren Einladung auf diese Punkte hingewiesen wurde.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüferinnen
- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge

- Aussprache über die kommunalpolitische Situation und Zielsetzung des Vereins
- Beschlüsse über Anträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
- Beschlüsse über Bildung von Rücklagen zu besonderen Zwecken
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre im Wechsel gewählt.

Im ersten Jahr die Vorsitzende, die Kassiererin und die Schriftführerin. Im darauffolgenden Jahr deren Stellvertreterinnen.

Beisitzerinnen und jeweils zwei Kassenprüferinnen werden jährlich gewählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. In letzterem Fall muss die Einberufung der Versammlung spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

§ 12 Ordentliche Aufstellung von Kandidatinnen-Listen

Die Aufstellung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde. Es müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die im Wahlgebiet mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Bei der Wahl muss sowohl über die Bewerberin als auch über die Reihenfolge der Bewerberinnen auf dem Wahlvorschlag abgestimmt werden.

Die Wahl kann entweder als Einzelwahl oder als Blockwahl durchgeführt werden. Liegen für denselben Listenplatz mehrere Bewerbungen oder Vorschläge vor, ist über diesen Platz einzeln abzustimmen.

Über das anzuwendende Wahlverfahren (offen, geheim, schriftlich, per Akklamation), beschließt die Mitgliederversammlung. Wird geheime Wahl von einem Mitglied beantragt, so muss die Wahl geheim durchgeführt werden.

Auf der Liste der Frauen für Renningen können auch Frauen kandidieren, die nicht Mitglied sind.

Über die Aufstellung der Kandidatinnenliste ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 13 Formvorschriften

Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von der Schriftführerin und der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Haftung

1. Die Haftung der Vereinsmitglieder untereinander sowie des Vereins und seiner Mitglieder ist – unbeschadet weitergehenden Versicherungsschutzes – auf Organe gegenüber Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Sind Vereins- oder Organmitglieder des Vereins nach Ziff. 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

3. Die Benutzung von Vereinseigentum/Vereinsbesitz erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeder Haftung des Vereins, seiner Organe und Gehilfen, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder dies von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der politischen und gesellschaftlichen Förderung von Frauen zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 28. Januar 2026 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung der Wählerinneninitiative „Frauen für Renningen“ vom 09. Juli 2019.